



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –

Frage Nummer 10 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Oskar
Lipp**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Planungen oder konkreten Vorbereitungen bestehen seitens der Staatsregierung zur Sicherstellung von Mindestvorräten an Nahrungsmitteln, Arzneimitteln sowie fossilen Energieträgern (insbesondere Erdgas, Kerosin, Diesel, Benzin, Erdöl, Heizöl) für den Verteidigungs-, Spannungs- und Bündnisfall (bitte jeweils getrennt nach Versorgungsbereich und Szenario darstellen sowie Angabe der rechtlichen Grundlage), wie hoch sind die jeweils vorgesehenen oder tatsächlich vorgehaltenen Mindestmengen dieser Nahrungsmittel, Arzneimittel und Energieträger im Freistaat (bitte tabellarisch nach Energieträger bzw. Produktgruppe, Menge, Lagerort, Verantwortlichkeit sowie Stand jeweils zum 31.12. der Jahre 2023, 2024 und 2025 auflisten) und wer ist für Planung, Bevorratung, Koordination und Verteilung dieser strategischen Vorräte im Krisenfall zuständig (bitte konkrete organisatorische Umsetzung unter Angabe der beteiligten Behörden, Zuständigkeiten, vorhandener Notfallpläne und Kooperationsstrukturen darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zur Bewältigung von Krisenlagen des äußeren Notstands kann zwar auf Planungen und Vorkehrungen für friedenszeitliche Störungen, Schadenslagen und auch Katastrophen zurückgegriffen werden. Dies ist für weitreichende Störungen der Versorgungsinfrastruktur aber nur bedingt möglich. Soweit die Vorhaltung von Mindestvorräten an lebenswichtigen Gütern im Verteidigungs-, Spannungs- oder Bündnisfall in Rede steht, unterfällt dies der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz – GG).

Das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG), das in Bayern von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vollzogen wird (§ 59 Zuständigkeitsverordnung – ZustV), sieht bei Versorgungskrisen aufgrund von friedenszeitlichen Katastrophen bzw. im Spannungsfall nach Art. 80a Abs. 1 GG sowie im Verteidigungsfall gemäß Art. 115a Abs. 1 Satz 1 GG die Möglichkeit der Verpflichtung von Ernährungsunternehmen zur Bevorratung von Erzeugnissen vor.

Im Übrigen lagert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

(BMLEH) Vorräte an Reis, Hülsenfrüchten und Kondensmilch im Rahmen einer sog. Zivilen Notfallreserve sowie Weizen, Roggen und Hafer als Bundesreserve Getreide. Bayern betreibt keine eigene Lagerhaltung. Gemäß § 8 Abs. 2 ESVG können die obersten Landesbehörden – in Bayern das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) – nach Feststellung einer Versorgungskrise durch die Bundesregierung bei der BLE Lieferungen von Erzeugnissen anfordern. Im Rahmen der verfügbaren Vorräte entscheidet die BLE über die Verteilung der Vorräte.

Zur Bevorratung von Arzneimitteln wird auf die Mindestvorhaltung nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sowie nach Maßgabe des Arzneimittelgesetzes (AMG) verwiesen, konkret § 15 Abs. 1 Satz 1 – 3, Abs. 3 Satz 1 – 3, § 30 Satz 1 – 3 ApBetrO sowie § 52b Abs. 2 Satz 2 AMG. Im Übrigen erarbeitet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) derzeit Eckpunkte sowie einen Referentenentwurf für ein Gesundheitssicherstellungsgesetz. Dieses soll auch Vorgaben zur erweiterten Vorhaltung von Mindestmengen an Arzneimitteln bzw. die Erhöhung von Produktionskapazitäten hierfür treffen. Nach geltender Rechtslage bestehen nur die Anordnungsmöglichkeiten des Bundes nach § 23 Abs. 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG).

Auch Vorkehrungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie werden allein vom Bund getroffen. Für die Bevorratung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen gilt das Erdölbevorratungsgesetz (ErdölBevG), das dem Erdölbevorratungsverband (EBV) als bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts auferlegt, Vorräte an Rohöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl und Flugturbinenkraftstoff vorzuhalten. Der EBV hat jederzeit Erdöl und Erdölerzeugnisse in Höhe der nach Deutschland in einem Zeitraum von 90 Tagen netto eingeführten Mengen zu halten. Über die Freigabe von Vorräten entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) durch Rechtsverordnung. Nach Feststellung des Spannungsfalles erfolgt eine Bewirtschaftung aufgrund des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes (WiSiG) und der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung (MinÖBewV).

Im Gasbereich sieht die Gasspeicherfüllstandsverordnung (GasSpFüllstV) entsprechende Füllstandsvorgaben zu Beginn und Ende des Winters vor. Bayern setzt sich für die Einführung einer strategischen Gasreserve ein. Nach Feststellung des Spannungsfalles erfolgt die Bewirtschaftung auf Basis des WiSiG und der Gaslastverteilungs-Verordnung (GasLastV). Das gesamte Fassungsvermögen für die Ein- und Ausspeisung an deutschen Gasspeichern liegt bei rund 23 Mrd. Kubikmetern Gas. Deutschland kann damit von allen EU-Staaten auf die größten Gasspeicher-Volumina zurückgreifen.